

STÄDTISCHER ANZEIGER



Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Nr. 26 | 27. Dez. 2007 | 16. Jahrgang

Rostock auf gutem Kurs

Liebe Rostockerinnen und Rostocker,

der Jahreswechsel besteht bevor und mit ihm wieder die Zeit, Bilanz zu ziehen und sich auf kommende Aufgaben vorzubereiten. Unsere Hansestadt hat in den zurückliegenden Monaten einen guten Weg eingeschlagen, ohne dass wir verkennen, dass viele Probleme bisher ungelöst geblieben sind.

Die Arbeitslosenquote in Rostock ist im November auf 13,1 Prozent gesunken. Das sind zwei Prozent weniger als vor Jahresfrist. Doch noch immer sind über 17.500 Menschen in unserer Stadt arbeitslos.

Oberste Priorität hat daher nach wie vor die Schaffung von Arbeitsplätzen. Dafür gibt es positive Signale aus der Wirtschaft, unter anderem durch den Windkraftanlagenhersteller Nordex, die RMT Maschinenbau GmbH und neuerdings auch durch die gerade eröffnete IKEA-Filiale.

Auch das Stadtbild hat in diesem Jahr weiter an Attraktivität gewonnen. Rostock liegt auf gutem Kurs. Daran haben Sie, die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, einen großen Anteil - ob nun durch Ihre berufliche Tätigkeit oder auch durch Ihr ehrenamtliches Engagement.

Wir danken allen, die sich um das Wohl unserer Hansestadt verdient gemacht haben.

Ihnen allen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2008!

Liesel Eschenburg
Präsidentin der Bürgerschaft
der Hansestadt Rostock

Roland Methling
Oberbürgermeister
der Hansestadt Rostock

Gesundheit und Arbeit

Was Rostocks Familien sich für 2008 wünschen



Gesundheit und Arbeit - das sind die Wünsche, die viele Rostocker für das neue Jahr haben. Auch die Mutti (im Bild links) und die Bekannte der kleinen Emma hoffen wie viele auf ein gutes neues Jahr. Die Dreijährige freute sich vor allem über den Rostocker Weihnachtsmarkt.

Foto: Kerstin Kanaa

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- Information zur Entsorgung der Weihnachtsbäume - Seite 4
- Immobilienausschreibungen - Seiten 11 und 13

Die nächste Ausgabe des Städtischen Anzeigers erscheint im neuen Jahr am 16. Januar.

Zukunftsforum Nordost am 9. Januar

Zum 2. Zukunftsforum Nordost „Mit dem Nordosten wird Rostock erst rund“ sind am 9. Januar um 18 Uhr alle Interessenten sowie Vereine, Einrichtungen und Firmen in das Käthe-Kollwitz-Gymnasium eingeladen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung, zu der sich auch Rostocks Oberbürgermeister Roland Methling angesagt hat, stehen ein Entwicklungskonzept für das Gebiet sowie Fragen von Wirtschaft, Infrastruktur, Soziales, Gesundheit und Umwelt sowie Kultur, Bildung und Freizeit.

Marylin Monroe und Meisterwerke der Moderne

Rostocks städtische Museen bieten 2008 attraktive Ausstellungen

Die letzten Fotos von Marylin Monroe gehören zu den Ausstellungshighlights der städtischen Museen im kommenden Jahr. Die Exposition „Marylin Monroe - Last Sitting“, die am 1. April 2008 in der Kunsthalle eröffnet wird, zeigt die letzten Aufnahmen einer für Generationen zum Idol gewordenen Schauspielerin. Ab 28. Mai präsentieren die Kunsthalle und das Kulturhistorische Museum „Meisterwerke der Moderne. Aus den Beständen der 1937/38 von den Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunst“. Die Werke, die sich seit 1946 im Kulturhistorischen Museum befinden, werden erstmals der Öffentlichkeit vorge-

stellt. Ein wissenschaftliches Kolloquium in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Berlin, Forschungsstelle für Entartete Kunst, eine Vortragsreihe, eine

Feldpostkarten aus dem Ersten Weltkrieg

Begleitbroschüre sowie Schulprojekte sollen dazu beitragen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die nationalsozialistische Kulturpolitik einem breiten Publikum zu vermitteln und zur weiteren Auseinandersetzung mit der Geschichte des Dritten

Reiches und ihren Folgen anregen.

Bereits ab 21. Februar ist in der Kunsthalle die Exposition „Nicht nur Lachs und Würstchen - 100 Jahre deutsch-norwegische Begegnungen“ zu sehen. Hier können die Besucher Werke der zeitgenössischen Kunst von Lars Ramberg, Camilla Dahl, Arnold Dreyblatt, Marianne Heske, Rolf Nesch, Tom Gunnerschen, Candida Höfer, Rune Johannsen, August Sander und Olav Christopher Jenssen neben Grafiken von Edvard Munch bewundern. Einblicke in die „Frühgeschichte der Fotografie in Mecklenburg“ vermittelt die Ausstellung „Welch herrliches Helldunkel“,

die ab 25. September im Kulturhistorischen Museum zu sehen sein wird. Ab 5. November 2008 zeigt das Kulturhistorische Museum Feldpostkarten aus der Zeit des Ersten Weltkrieges - anlässlich des 90jährigen Wiederkehr des Kriegsendes von 1918. Insgesamt umfasst die Postkartensammlung des Kulturhistorischen Museums rund 8000 Stück. Im Dezember 2008 erwartet die Besucher dann eine Präsentation „Henri de Toulouse-Lautrec und die Stars von Montmartre“. Die gezeigten Werke stammen überwiegend aus einer großen Hamburger Privatsammlung. Weitere Ausstellungen sind in den Museen geplant.

Ortsbeiratssitzungen auf einen Blick

Dierkow Ost/West

2. Januar 2008, 18.30 Uhr
Konferenzraum, Käthe-Kollwitz-Gymnasium, Heinrich-Tessenow-Straße 47

Tagesordnung:

- Berichte der Ausschüsse
- Informationen des Ortsbeiratssitzenden und des Ortsamtes

Lütten Klein

3. Januar 2008, 18.30 Uhr
Beratungsraum des Ortsamtes, Warnowallee 30

Tagesordnung:

- Festlegung des Arbeitsplanes 2008
- Bau- und Sondernutzungsanträge

Schmarl

3. Januar 2008, 19 Uhr
„Haus 12“, Am Schmarler Bach 1

Tagesordnung:

- Information des Ortsbeiratssitzenden und des Ortsamtes
- Schmarl aus Frauensicht
- Berichte der Ausschüsse
- Anträge und Beschlussvorlagen

Gehlsdorf

7. Januar 2008, 19 Uhr
Werkstatt für behinderte Menschen, Fährstraße 25

Tagesordnung:

- Beschlussvorlagen Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB für das Genehmigungsverfahren nach § 16 BimSchG, Anlage zur Herstellung und Reparatur von Rotorblättern - wesentliche Änderung durch Werkerweiterung (1. Bauabschnitt), NORDEX Energy GmbH, Rostock, Große Rampe 3, Az: 02904-07 - 1130/07-BV Empfehlung an den Bau- und Planungsausschuss
- Informationen des Ortsbeiratssitzenden und des Ortsamtes

Evershagen

8. Januar 2008, 18 Uhr
Beratungsraum des Ortsamtes, Henrik-Ibsen-Straße 30

Tagesordnung:

- Jahresplanung 2008
- Informationen des Ortsbeiratssitzenden und des Ortsamtes
- Berichte der Ausschüsse
- Anträge und Beschlussvorlagen

Reutershagen

8. Januar 2008, 18 Uhr
Beratungsraum des Ortsamtes, Goerdelerstr. 53

Tagesordnung:

- Vorstellung des Leiters des 1. Polizeireviere Reutershagen,

Polizeirat Ebert

- Rückschau 2007 und Arbeitsschwerpunkte des Ortsbeirates im Jahr 2008

- Informationen des Ortsbeiratssitzenden und des Ortsamtes

Brinckmansdorf

8. Januar 2008, 18.30 Uhr
Grundschule „John Brinckman“, Vagel-Grip-Weg 10a

Tagesordnung:

- Beschluss Nr. 0376/06-A der Fraktionen zum Flächennutzungsplan
- Informationen des Ortsamtes

Dierkow Neu

8. Januar 2008, 19 Uhr
Beratungsraum des Stadtteil- und Begegnungszentrums, Lorenzstraße 66

Tagesordnung:

- Aktuelles
- Berichte des Bauausschusses, des Kulturausschusses, der Vereine und der Quartiermanagerin
- Informationen der Ortsbeiratssitzenden und des Ortsamtes

Warnemünde, Diedrichshagen

8. Januar 2008, 19 Uhr
Cafeteria, Bildungs- und Konferenzzentrum, Friedrich-Barnewitz-Straße 5

Tagesordnung:

- Bericht des Ortsamtes und der Ausschüsse
- Bericht aus der Bürgerschaft: Herr Peine
- Verbesserung der Strandqualität in Warnemünde
- Warnemünder Unternehmen stellen sich vor: Unternehmen Caterpillar

Biestow

9. Januar 2008, 19 Uhr
Beratungsraum im Stadtamt, Charles-Darwin-Ring 6

Tagesordnung:

- Berichte der Ausschüsse
- Informationen des Ortsbeiratssitzenden und des Ortsamtes

Kröpeliner-Tor-Vorstadt

9. Januar 2008, 19 Uhr
Bürgerhaus, Budapester Str. 16

Tagesordnung:

- Bauanträge
- Informationen aus den Ausschüssen
- Informationen des Ortsbeiratssitzenden und des Ortsamtes

Südstadt

10. Januar 2008, 18.30 Uhr
Stadtteil- und Begegnungszentrum „Heizhaus“, Tychsenstr. 9b

Tagesordnung:

- Bauanträge
- Informationen aus den Ausschüssen
- Informationen des Ortsbeiratssitzenden und des Ortsamtes

vorsitzenden und des Ortsamtes

Toitenwinkel

10. Januar 2008, 18.30 Uhr
Beratungsraum des Ortsamtes, J.-Nehru-Straße 33

Tagesordnung:

- Änderung des Flächennutzungsplans Rostock
- Änderungsantrag der Fraktion Nr. 0376/06-A vom 11.10.2006
- Aufhebung des Beschlusses
- Berichte des Kulturausschusses und des Bauausschusses
- Informationen der Ortsbeiratssitzenden und des Ortsamtes
- Information des Quartiermanagers

Gehlsdorf

14. Januar 2008, 19 Uhr
Werkstatt für behinderte Menschen, Fährstraße 25

Tagesordnung:

- Informationen zum bisherigen Planungsstand des „Vierstreifigen Ausbaus der Hinrichsdorfer Straße“ (2. Bauabschnitt)
- Sachstandsinformationen zur Fährverbindung Gehlsdorf - Innenstadt
- Berichte des Bauausschusses und des Kulturausschusses
- Informationen der Ortsbeiratssitzenden und des Ortsamtes

Groß Klein

15. Januar 2008, 18.30 Uhr
Beratungsraum des Stadtteil- und Begegnungszentrums „Bürgerhaus“, Gerüstbauerring 28

Tagesordnung:

- Bericht des Ortsamtsleiters über wichtige Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches
- Mitteilungen des Vorsitzenden
- Wahlen und Abberufungen
- Anträge, Beschluss- und Informationsvorlagen
- Arbeitsplan für 2008

Stadtmitte

16. Januar 2008, 19 Uhr
Rathaus-Anbau

Tagesordnung:

wird durch Aushang bekannt gegeben

Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke

23. Januar 2008, 18 Uhr
Heidehaus Markgrafenheide

Tagesordnung:

- Informationen des Ortsamtes und des Ortsbeirates
- Jahresrückblick 2007 und Ausblick auf 2008

Achten Sie bitte auf die aktuellen Aushänge in den Ortsämtern. - Änderungen vorbehalten.

Angebote der Volkshochschule

1. Vorkurs zum Erwerb der Mittleren Reife

Dauer: 18. Februar bis 1. Juli
Zeit: montags, dienstags und donnerstags,
17.00 bis 21.20 Uhr
Ort: Kopenhagener Str. 5
20 Kursstunden/Woche = 114,00 EUR/Kurs

2. Vorkurse zum Erwerb der Berufsreife

Dauer: 18. Februar bis 1. Juli
Zeit: montags, dienstags, mittwochs und freitags,
7.30 bis 13.30 Uhr
20 Kursstunden/Woche = 114,00 EUR/Kurs

bzw.
Zeit: montags, dienstags und donnerstags,
17.00 bis 21.20 Uhr

18 Kursstunden/Woche = 102,26 EUR

Ort: Kopenhagener Str. 5

3. Einstieg in das Betriebssystem Windows XP - Grundlagen

Beginn: 7. Januar
Zeit: montags, mittwochs,
17.00 bis 21.00 Uhr
Ort: Alter Markt 19
30 Kursstunden = 115,50 EUR

4. Access XP - Grundlagen (Tageskurs)

Termine: 9./11. und 14. Januar
Zeit: Mittwoch, Freitag und Montag,
8.00 bis 15.45 Uhr
Ort: Kopenhagener Str. 5
27 Kursstunden = 101,25 EUR

5. Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Pflegefall - Was tun?

Termin: 16. Januar
Zeit: Mittwoch,
17.00 bis 19.30 Uhr
Ort: Alter Markt 19,
Vortragsraum
Entgelt = 4,00 EUR

6. EFT - Klopfakupressur zur Selbstanwendung (Wochenendkurs)

Termin: Freitag, 25. Januar,
18.00 bis 21.00 Uhr,
Samstag, 26. Januar,
9.00 bis 12.00 Uhr
Ort: Alter Markt 19
8 Kursstunden = 26,00 EUR

7. Englisch - Intensivkurs (5. Stufe)

Voraussetzung: Vorkenntnisse Niveaustufe A2
Dauer: 7. bis 12. Januar
Zeit: Montag - Samstag,
8.00 bis 13.00 Uhr
Ort: Kopenhagener Str. 5
36 Kursstunden = 108,00 EUR

Anmeldungen und Infos:

Kurse 1 bis 4: Kopenhagener Str. 5, Telefon 778570
Kurs 5 und 7: Alter Markt 19, Telefon 497700 oder im Internet unter www.vhs-hro.de

*Ausstellung in der Galerie am Alten Markt
noch bis 5. Januar
Falko Böttcher - Malerei (Rostock)*

Immobilienausschreibungen der Hansestadt Rostock im Stadtgebiet und im Umland finden Sie ständig im Internet unter www.rostock.de.

Städtischer ANZEIGER

Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Herausgeberin:
Hansestadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18050 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtischer.anzeiger@rostock.de
www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Verteilung:
Kostenlos an alle Haushalte der Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage des Hanse-Anzeigers.
Auflage 112.793 Exemplare
Der „Städtische Anzeiger“ erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt
Redaktionsschluss eine Woche vorher

Anzeigen und Beratung:
Thomas Lübcke
Telefon 0381 365-733
0160 93858427
Telefax 0381 365-736

E-Mail:
thomas.luebcke@media-mv.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
Lindenstraße 2, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugswisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Rostock für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 50 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft vom 17.10.2007 und mit Teilgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
	EUR	EUR	bisher EUR	festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	13.106.000	0	425.322.600	438.428.600
die Ausgaben	0	4.321.800	556.070.500	551.748.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.423.300	0	75.353.200	76.776.500
die Ausgaben	1.423.300	0	75.353.200	76.776.500

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von bisher 17.190.000 EUR auf 16.460.000 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher 17.190.000 EUR auf 16.460.000 EUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 11.150.100 EUR auf 12.490.100 EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 235.158.300 EUR unverändert auf 235.158.300 EUR

Gemäß §§ 49 Abs. 3 und 4, 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird der § 2 Ziffer 3 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bis zu einem Betrag in Höhe von 230.000.000 EUR unter Beibehaltung mit Erlass vom 10. Oktober 2007 ergangenen Auflage genehmigt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern wie folgt unverändert festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
- Gewerbesteuer 440 v. H.

§ 4

Mit dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“ werden unverändert festgesetzt:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
	EUR	EUR	bisher EUR	festgesetzt auf EUR
1. im Erfolgsplan				
die Erträge	0	0	67.243.000	67.243.000
die Aufwendungen	0	0	66.743.000	66.743.000
der Jahresgewinn	0	0	500.000	500.000
der Jahresverlust	0	0	0	0
2. im Vermögensplan				
die Einnahmen	0	0	1.550.000	1.550.000
die Ausgaben	0	0	1.550.000	1.550.000
3. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher 0 EUR unverändert auf 0 EUR			
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher 0 EUR unverändert auf 0 EUR			
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 EUR unverändert auf 0 EUR			
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 6.720.000 EUR unverändert auf 6.720.000 EUR			

§ 5

Mit dem 1. Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ werden festgesetzt:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
	EUR	EUR	bisher EUR	festgesetzt auf EUR

	EUR	EUR	bisher EUR	festgesetzt auf EUR
1. im Erfolgsplan				
die Erträge	0	0	16.834.600	16.834.600
die Aufwendungen	0	90.800	16.833.800	16.743.000
der Jahresgewinn	90.800	0	800	91.600
der Jahresverlust				
2. im Vermögensplan				
die Einnahmen	0	1.353.000	11.648.500	10.295.500
die Ausgaben	0	1.353.000	11.648.500	10.295.500
3. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher 1.800.000 EUR auf 0 EUR			
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher 0 EUR unverändert auf 0 EUR			
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 EUR auf 890.000 EUR			
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 0 EUR auf 1.000.000 EUR			

Die gemäß §§ 64, 49 Abs. 2, 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmigungspflichtige Stellenübersicht des Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock wird unter Beibehaltung der mit Erlass vom 10. Oktober 2007 ergangenen Auflagen genehmigt.

§ 6

Mit dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde“ werden unverändert festgesetzt:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
	EUR	EUR	bisher EUR	festgesetzt auf EUR
1. im Erfolgsplan				
die Erträge	0	0	3.347.050	3.347.050
die Aufwendungen	0	0	4.591.950	4.591.950
der Jahresgewinn	0	0	0	0
der Jahresverlust	0	0	1.244.900	1.244.900
2. im Vermögensplan				
die Einnahmen	0	0	692.900	692.900
die Ausgaben	0	0	630.200	630.200
3. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher 0 EUR unverändert auf 0 EUR			
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher 0 EUR unverändert auf 0 EUR			
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 0 EUR unverändert auf 0 EUR			
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 334.000 EUR unverändert auf 334.000 EUR			

neu festgesetzt.

Die gemäß §§ 64, 49 Abs. 2, 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmigungspflichtige Stellenübersicht des Eigenbetriebes Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde wird unter Beibehaltung der mit Erlass vom 10. Oktober 2007 ergangenen Auflagen genehmigt.

§ 7

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der § 7 der Haushaltssatzung 2007 wie folgt geändert:

„Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 2 Abs. 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung) entscheiden der Amtsleiter für Haushalts- und Ressourcenmanagement und die Amtsleiterin des Haupt- und Finanzverwaltungsamtes.“

Der nach §§ 49 Abs. 2, 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmigungspflichtige Nachtragsstellenplan wird unter Beibehaltung der mit Erlass vom 10. Oktober 2007 ergangenen Auflagen 1 - 5 genehmigt.

Aufgrund des § 48 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird bekannt gegeben, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2007 vom 27. Dezember 2007 bis 8. Januar 2008 (7 Werktagen während der Dienststunden vom 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr in der St. Georg-Straße 109, 3. Etage, Zimmer 319, zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Rostock, 19. Dezember 2007

(Siegel)

Roland Methling
Oberbürgermeister

Rostock will auch ohne nationalen Titel Stadt der Wissenschaft werden

Beim Wettbewerb des Stifterverbandes für die deutsche Wirtschaft konnte sich Rostock nicht durchsetzen. Die Akteure wollen dennoch weitermachen und unter dem Motto „Rostock denkt 365“ das in diesem Jahr initiierte Netzwerk ausbauen und im Jahr 2009 hunderte Veranstaltungen organisieren.

Oberbürgermeister Roland Methling:

„Die Entscheidung des Stifterverbandes ist keine Abwertung. Wichtigstes Ziel unserer Wettbewerbsteilnahme war die Vernetzung aller Partner. Auf diesem Weg sind wir gut vorangekommen. Dafür danke ich allen, die dazu mit großem Engagement beigetragen haben. Die Akteure haben stets erklärt, dass sie auch ohne nationalen Titel weitermachen. Das braucht viel Energie und große Unterstützung. Ich rufe alle Rostockerinnen und Rostocker, alle Initiativen, Institutionen und die Unternehmen in der Stadt auf, sich an dieser Aktion unter dem Dach von „Rostock denkt 365“ zu beteiligen. Wir sollten das Thema Wissenschaft in den kommenden Jahren in den Mittelpunkt unserer gemeinsamen Standort-Werbung stellen.“

Dr. Barbara Hentzsch, Vorsitzende des Vereins „Rostock denkt 365“:

„Überall, wo wir bislang unsere Ideen vorstellten, ernteten wir große Zustimmung. Wir spüren sehr deutlich, dass viele

Rostocker ein starkes Wissensnetzwerk als große Chance für eine gesicherte Zukunft betrachten. Augenscheinlich kam unsere Initiative genau zum richtigen Zeitpunkt. Wir haben allen Grund, diesen Schwung zu nutzen und jetzt nicht aufzustecken. Der nationale Titel wäre schön gewesen, ist aber nicht Voraussetzung dafür, dass Rostock seine Kräfte bündelt.“

Dr. Christine Grünwald, Geschäftsführerin der IHK zu Rostock:

„Hinter der Idee steht ein großer Unterstützerkreis aus der Wirtschaft. Viele Unternehmen haben erkannt, dass wir die Wissenschaft zum starken Impulsgeber der Stadtentwicklung machen können. Rostock größte Veranstaltungs- und Imagekampagne wird dazu beitragen, dass sich Mecklenburg-Vorpommerns stärkste Kommune international als perspektivreicher Standort mit wissensintensiven Arbeitsplätzen positionieren kann. Auch ohne offizielle Anerkennung.“

Die Idee: Die Denkrichtung ändern

Ein ganzes Jahr lang wollen die Akteure die Wissenschaft in den Focus der städtischen und landesweiten Aufmerksamkeit rücken. 2009 sind hunderte Veranstaltungen in der ganzen Stadt geplant. Sie sollen einerseits das Profil unserer Wissenschafts-

landschaft, ihre Möglichkeiten und Leistungen, ihren überregionalen Stellenwert und Nutzen für die ganze Stadt verdeutlichen. Andererseits sollen die Veranstaltungen Lust machen, Lust auf Wissenschaft. Sie sollen begeistern, beflügeln und ermuntern. Sie sollen den Menschen Zuversicht und Selbstbewusstsein schenken. Im Programm werden selbstverständlich bekannte Formate wie die Kinderuni, die Seniorenakademie und die Lange Nacht der Wissenschaft stehen. Insgesamt geht das Projekt jedoch weit über das bisher Dagewesene hinaus. Traditionelle Veranstaltungen werden aufgewertet, viele neue hinzugefügt. Ein Beispiel ist der Zirkus Fantasia. Er soll mit populärwissenschaftlichen Veranstaltungen und Shows durch mehrere Stadtteile touren.

Ob Wirtschaft, Politik, Kultur oder Schulen - der Verein will eine dauerhafte Verflechtung der Wissenschaft mit dem städtischen Leben erreichen. Dazu sollen strategische Partnerschaften geschaffen werden. Sie sind der Garant für Effizienz und Nachhaltigkeit. An fünf „Runden Tischen“ werden die unterschiedlichen städtischen Akteure sich mit der Wissenschaft austauschen, gemeinsame Ziele definieren und die Wege dorthin festlegen, voneinander lernen, einander inspirieren und ein gemeinsames Marketing vorantreiben. Für eine neue Wahrnehmung der

Rostocker Wissenschaft sollen zudem eine intensive öffentliche Information sowie eine breite Werbekampagne sorgen. Alle Akteure werden unter dem Slogan „Rostock denkt 365“ agieren. Wirtschaft und Kultur, Politik und Bürger können sich viel einfacher und konzentrierter als bisher ein Bild von der Wissenschaft machen. Auch sämtliche Programm-Informationen werden an einer Stelle gebündelt, systematisiert und vereinheitlicht. Wichtigste Maßnahme dafür ist ein zentrales Webportal.

Finanziert werden soll das Projekt vor allem von Sponsoren. Namhafte Unternehmen haben bereits nennenswerte Beiträge zugesichert. Zahlreiche Gespräche mit Firmen, Verbänden und Einrichtungen sowie die allseits spürbare Begeisterung geben den Initiatoren die Zuversicht, dass der sehr anspruchsvolle Etat zusammenkommt.

Der Verein: Motor eines Netzwerkes

Rostock verfügt über eine starke und zeitgemäße Forschungslandschaft - nicht nur mit einer ungewöhnlich reichen Tradition, sondern auch mit großen Chancen für die Zukunft. Längst sind an der Warnow mehr Menschen mit der Produktion von neuem Wissen beschäftigt, als mit der Produktion von materiellen Gütern. Doch die Bedeutung der Wissenschaft spiegelt sich noch nicht ausreichend im Denken und

Handeln der Kommune wider. Das Potenzial der Wissenschaft für M-V größte Kommune wird nicht annähernd genutzt. Und genau das will die Initiative „Rostock denkt 365“ dauerhaft ändern.

Bereits jetzt ist das Vorhaben ein Erfolg, denn es findet ungeteilte Zustimmung in Wissenschaft, Wirtschaft und Politik der Stadt. Nie zuvor gab es in der Rostocker Geschichte eine so breite Marketinginitiative. Ausnahmslos alle Wissenschaftseinrichtungen sind Mitglied des Vereins, aber auch die Stadt Rostock und die IHK. Auf Plenarsitzungen, in Arbeitsgruppen und Workshops haben sie unter Beteiligung vieler Unternehmen, Ämter, Kulturschaffender, Marketingexperten und Eventagenturen Ziele, Strategien und Programmstrukturen ausgearbeitet.

Der Verein versteht sich als Kern eines gleichberechtigten und offenen Netzwerkes. Eines Netzwerkes, dass die Bedingungen für die Wissenschaft verbessert, die Bekanntheit und die Akzeptanz steigert und damit auch den Nutzen für die Stadt. Dafür muss Rostock neu denken, weiterdenken, ganzheitlich denken. Rostock muss sich umschauen, sich neu orientieren, seine Chancen ausloten und seinen Kurs neu abstecken. Diesen Prozess will der Verein unter dem Motto „Rostock denkt 365“ dauerhaft in Gang bringen.

Mehr: www.Rostock365.de

Information des Amtes für Umweltschutz zur Entsorgung der Weihnachtsbäume

Vom 2. bis 25. Januar 2008 erfolgt durch die Stadtentsorgung Rostock GmbH im Auftrag des Amtes für Umweltschutz stadtteilweise die Einsammlung der ausgedienten Weihnachtsbäume. Für die Entsorgung ist es notwendig, dass die Bäume gründlich abgeputzt sind, denn nur ohne Lametta und sonstigen Baum schmuck kann eine umweltgerechte Entsorgung und Verwertung im Kompostwerk Parkentin erfolgen. Um eine reibungslose Abfuhr zu sichern sind die Bäume nur an den Abfallbehälterstellflächen bereitzustellen.

Die Weihnachtsbäume werden in folgenden Ortsteilen gesondert durch ein Pressfahrzeug abgeholt:

2. Januar 2008
Reutershagen

3. Januar 2008
Lichtenhagen, Hansaviertel

4. Januar 2008
Dierkow-Neu, Toitenwinkel

7. Januar 2008
Lütten Klein, Schmarl

8. Januar 2008
Kröpeliner-Tor-Vorstadt

9. Januar 2008
Schmarl, Stadtmitte

10. Januar 2008
Evershagen einschließlich Evershagen-Süd, Groß Klein

11. Januar 2008
Hansaviertel, Südstadt

12. Januar 2008
Gehlsdorf, Schmarl

Vom 15. bis 25. Januar 2008 wird die Entsorgung der Tannenbäume in diesen Gebieten wiederholt.

In Hohe Düne, Markgrafenheide, Hinrichshagen, Hinrichsdorf, Torfbrücke, Wiethagen, Jürgeshof, Stuthof, Langenort, Nienhagen, Peez, Krummendorf, Langenort, Hinrichsdorf, Dierkow Ost und West, Gehlsdorf, Gartenstadt, Warnemünde, Diedrichshagen, Brinckmansdorf, Brinckmanshöhe und Kassebohm wird die Entsorgung der Tannenbäume mit der Entleerung der Biotonnen durchgeführt.

Dr. Brigitte Preuß
Leiterin des Amtes für Umweltschutz

Öffentliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters

Verlust eines Dienstausweises

Der vom Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege für **Herrn Udo Pundt** ausgestellte Dienstausweis Nr. 67/51 der Hansestadt Rostock ist am 11. Dezember 2007 durch

Diebstahl in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Rostock, 14. Dezember 2007
Roland Methling
Oberbürgermeister

Künstler in den Gastateliers der Hansestadt Rostock

In den Gastateliers des Schleswig-Holstein-Hauses Amberg 13 arbeiten zurzeit die Schriftstellerin Ariane Grundies und der Bildhauer, Maler und Grafiker Reinhard Thürmer. Die Künstler absolvieren hier auf Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern seit Oktober einen dreimonatigen Arbeitsaufenthalt. Seit 1995 haben insgesamt 63 Künstler aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und aus dem Ausland in den

städtischen Gastateliers gearbeitet. Für diesen temporären Studienaufenthalt gewähren die Hansestadt Rostock und das Land Mecklenburg-Vorpommern jährlich Stipendien. In regelmäßigen Ausstellungen stellen sich die Stipendiaten mit ihren Kunstwerken der Öffentlichkeit vor.

Als nächste Stipendiaten werden Elke Siml und Wolfgang Tietze in Rostock erwartet.

Erläuterungen zur Grünflächensatzung

Die Grünflächensatzung regelt den Schutz und die Benutzung von öffentlichen Grünflächen der Hansestadt

Rostock. Geänderte gesetzliche Grundlagen sowie die aktuelle Rechtsprechung erforderten die Neufassung

der Grünflächensatzung. Im Zusammenhang mit der Neufassung wurden die Grünflächensatzung (Alt) und die

Gebührensatzung zu einer Satzung zusammengefasst.

Westfriedhof 2, 18059 Rostock, oder unter Telefon 381-8500 und 381-8541.

Informationen zu den Änderungen erhalten Sie im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Am

Dr.-Ing. Stefan Neubauer
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Rostock (Grünflächensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) und der §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 5. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind gestaltete Grünflächen, die allgemein zugänglich und/oder nutzbar sind und in aller Regel im Eigentum der Hansestadt Rostock stehen. Sie sind als öffentliche Einrichtungen im Grünflächenkataster erfasst. Das Grünflächenkataster kann bei der Hansestadt Rostock, Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege eingesehen werden.

(2) Öffentliche Grünflächen dienen vor allem der Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung ihrer kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen. Sie sind wesentliches stadträumliches Gestaltungselement und ein klimatisch-ökologischer Stabilisator der Stadtumwelt. Hierzu gehören:

1. die Grün- und Parkanlagen,
2. die Spiel- und Kleinsportanlagen,
3. das Straßenbegleitgrün,
4. die Waldparkanlagen und Schutzpflanzungen.

(3) Bestandteile von Grünflächen sind:

1. Vegetationsflächen,
2. Bäume sowie deren Kronentraufbereich,
3. Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen,
4. ingenieurtechnische Freiraumausstattungen, wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen und -einrichtungen, soweit sie ausschließlich der Funktion der Grünfläche dienen, insbesondere Beregnungsanlagen, andere bauliche Anlagen,
5. Spiel- und Sportgeräte,
6. sonstige Ausstattungen, wie Zäune, Bänke, Papierkörbe.

§ 2 Widmung und Einziehung

(1) Die Widmung erfolgt mit der Übergabe an die Öffentlichkeit und/oder durch Aufnahme in das Grünflächenkataster.

(2) Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und/oder in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Grünflächenkataster.

§ 3 Benutzung der öffentlichen Grünflächen

(1) Die öffentlichen Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzerinnen und Nutzer auszurichten.

(2) Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Bestimmte Arten der Nutzung können ausgeschlossen werden. Generell ist Spielen bzw. Baden in Brunnen und Wasserbecken aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.

(3) Weitere generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen gartenpflegerischer Arbeiten (z. B. Baumpflegearbeiten) sind jederzeit möglich. Gleiches gilt bei eingeschränkter Bewirtschaftung (z. B. Winterdienst).

(4) Nutzungen, die der Zweckbestimmung nicht entsprechen, sind Sondernutzungen. Dazu gehören insbesondere Tief- und Hochbauarbeiten, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Überbauungen, Einfriedungen, Nutzung für Veranstaltungen (wie Volksfeste, Jahrmärkte, Volkssport, Kultur...): Für Sondernutzungen gilt § 5.

§ 4 Verhalten in öffentlichen Grünflächen

(1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt

1. Gehölz- und Blumenflächen zu betreten,
2. Vegetationsflächen zur Abkürzung von Wegen zu benutzen,
3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen,
4. Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen,
5. Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
6. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen,
7. Herbstlaub aus geschlossenen Gehölzbeständen zu entfernen,
8. wildlebende Tiere und verwilderte Haustiere zu füttern,
9. Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern, einschließlich ihres Standortes und Farbanstriches,
10. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen,
11. zu zelten bzw. in Wohnwagen zu campieren,
12. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,
13. vermeidbaren Lärm zu verursachen,
14. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden,
15. als Unbefugte Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
16. Werbeanlagen aufzustellen,
17. chemische Auftaumittel zu verwenden.

(2) Der Alkoholgenuss sowie das Rauchen auf Spiel- und Kleinsportanlagen sind verboten.

(3) Das Grillen mit Holzkohle oder Gas sowie das Abbrennen von Traditionsfeuern sind nur auf ausgewiesenen Plätzen und nach vorheriger Anzeige gestattet. Mit Ausrufung einer Waldbrandwarnstufe gilt die Gestattung automatisch als aufgehoben.

(4) Personen, die Tiere auf Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass

1. Personen durch die Tiere nicht belästigt werden,
2. die Tiere von Kinderspielplätzen ferngehalten werden,
3. sonstige Grünflächen bzw. deren Bestandteile durch diese Tiere nicht beschädigt werden,
4. anfallender Kot sofort entfernt wird.

§ 5 Sondernutzungen

(1) Die Hansestadt Rostock kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung des § 1 hinausgeht (Sondernutzung), genehmigen. Zu Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

1. Aufstellen und Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Anlagen, Gegenstände und Einrichtungen auf, über und unter Grünanlagen,
2. Aufgrabungen jeder Art,
3. Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen,
4. das Befahren mit und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art,
5. Durchführung von Veranstaltungen, Jahrmärkten, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb, Gastronomie, Handel, Schaustellerei, Revue, Theater, Tanz und Musik u. Ä.,
6. Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen (inkl. deren Entwicklungsstufen, z. B. Früchte, Samen, u. Ä.).

(2) Eine Sondernutzung wird nur auf Antrag genehmigt. Dieser ist schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit genauen Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer zu stellen, wobei Umfang und Dauer seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers so gering wie möglich zu bemessen sind. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Genehmigung erteilt ist.

(3) Die Genehmigung wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Einzelne Untersagungen nach § 4 Abs. 1 können für die Dauer der Sondernutzung aufgehoben werden. Die Genehmigung darf nur mit Zustimmung der Hansestadt Rostock auf Dritte übertragen werden. Die Berechtigten haben der Hansestadt Rostock alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu ersetzen. Sie sind verpflichtet, aufgrund der Sondernutzung erstellte Anlagen in ordnungsgemäßem, sauberem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Nach Beendigung der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der Grünfläche fachgerecht wieder herzustellen.

(4) Nach Beendigung der Sondernutzung können die durch die Sondernutzung entstandenen Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten der Berechtigten beseitigt werden, ohne dass es einer vorherigen Aufforde-

zung bedarf. Gleiches gilt bei unterbliebener oder unsachgemäßer Wiederherstellung.

(5) Die Genehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 6 Baumschutz

Der Schutz von Bäumen ist Gegenstand des Landesnaturschutzgesetzes und der Baumschutzsatzung.

§ 7 Gebühren

Für die Genehmigung von Sondernutzungen fallen Benutzungsgebühren nach dieser Satzung an. Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 8 Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht für Benutzungsgebühren mit Nutzungsbeginn, unabhängig davon, ob die Sondernutzung genehmigt wurde oder nicht. Sie kann auf Antrag unterbrochen werden. Die Gebührenschuld endet, nachdem die zweckentfremdet genutzte Fläche von dem Berechtigten fachgerecht wiederhergestellt und von der Hansestadt Rostock abgenommen wurde. Die Gebührenschuld wird mit der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist:

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller oder
2. die Inhaberin oder der Inhaber der Genehmigung oder
3. wer die Sondernutzung ausübt oder
4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

(3) Auf Gebühren können von Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

(4) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1) Von Benutzungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Gemeinden, Landkreise und Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, soweit Gegenseitigkeit vereinbart ist, die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder ein Dritter die Sondernutzung im Auftrag beantragt oder ausübt,
2. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke dient.

(2) Ermäßigungen aus sozialen Gründen sowie aus Gründen der Billigkeit sind auf Antrag zulässig, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist oder zur Vermeidung unzumutbarer sozialer Härten angebracht erscheint.

§ 10 Gebührenmaßstab und -höhe

Der Gebührenmaßstab orientiert sich am Umfang der Beeinträchtigung der zweckentsprechenden Nutzung der öffentlichen Grünfläche, dem öffentlichen oder rein privatnützigen Interesse an der Sondernutzung sowie dem wirtschaftlichen Vorteil der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der genutzten öffentlichen Grünfläche. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührentabelle (Anlage). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen das Verbot bestimmter Benutzungsarten von öffentlichen Grünflächen gemäß § 3 Abs. 1 und gegen die Verbote bzw. Gebote des § 4 verstößt,
2. entgegen § 5 eine Sondernutzung ausübt, ohne dass bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt,
3. die Sondernutzungsgenehmigung ohne Zustimmung der Hansestadt Rostock auf Dritte überträgt (§ 5

Abs. 3),

4. seine mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen entgegen § 5 Abs. 3 nicht in ordnungsgemäßem, sauberem und verkehrssicherem Zustand errichtet und erhält,
5. die benutzte Grünfläche entgegen § 5 Abs. 3 nicht fachgerecht wiederherstellt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987 S. 602) mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1 000 Euro geahndet werden.

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung und ein Verwarngeld von 5 Euro bis 35 Euro oder eine Verwarnung ohne Verwarngeld erteilt werden.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Rostock (Grünflächensatzung) vom 22. April 1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 8 vom 30. April 1997, zuletzt geändert durch die Satzung zur Umstellung von Satzungen der Hansestadt Rostock auf Euro vom 18. Dezember 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 28. Dezember 2001, und die Gebührensatzung für Sondernutzungen der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Rostock (Grünflächengebührensatzung) vom 22. April 1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 8 vom 30. April 1997, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Rostock (Grünflächengebührensatzung) vom 15. Dezember 1998, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 28 vom 23. Dezember 1998, in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001, außer Kraft.

Rostock, 10. Dezember 2007

Roland Methling
Oberbürgermeister

Anlage zur Grünflächensatzung Benutzungsgebühren für genehmigungspflichtige Sondernutzungen

1 Die öffentlichen Grünflächen werden wie folgt eingeteilt:

1.1 Gruppe 1

Gestalterisch aufwändige Grün- und Parkanlagen mit hohem Repräsentationswert sowie alle Spielanlagen.

Grün- und Parkanlagen

Am Strom	Schillingallee/Ecke Dethardingstr. am Brunnen
Kirchenplatz Warnemünde	Außenanlagen der Stadthalle
Alexandrinenstr. (Beete)	Rosengarten
Georginenplatz	Universitätsplatz
Am Leuchtturm (Beete)	Lange Str.
Seepromenade	Marienkirche
Kurpark	Jakobikirchplatz
Stephan-Jantzen-Park	Neuer Markt
Goerdelerstr. am Brunnen	

Spielanlagen

Alle öffentlichen Spielanlagen der Hansestadt Rostock.

1.2 Gruppe 2

Alle sonstigen Grün- und Parkanlagen, Grünflächen in Randbereichen, Schutzpflanzungen sowie das gesamte Straßenbegleitgrün.

2 Gebührentabelle

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gruppe 1 in EUR	Gruppe 2 in EUR
01	Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Aufstellen, Anbringen sowie Ein- und Ausbau von Anlagen jeglicher Art, Zufahrten zu Baustellen	m ² /Tag	0,10	0,05
02	Großveranstaltungen, wie Volksfeste, Konzerte, Kino, Theater, Jahrmärkte u. Ä.	m ² /Tag	0,10	0,05
03	Stadtteil- und Wohngebietsfeste, kulturelle Events u. Ä. (eintrittsfrei)	m ² überbaute Fläche/ Tag	0,10	0,05
04	Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Zwecke, zur Präsentation u. Ä.	m ² /Tag	0,10	0,05
05	Familien- und Kinderfeste u. Ä.	pauschal	10,00	5,00
06	Volkssportveranstaltungen über 1000 Teilnehmer	pauschal	300,00	150,00
07	Volkssportveranstaltungen unter 1000 Teilnehmer	pauschal	50,00	25,00
08	Hinweiseinrichtungen, Bauschilder u. Ä. (temporär)	Einrichtung, Schild/Monat	10,00	5,00

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 5. Dezember 2007 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 10. Dezember 2007

Roland Methling
Oberbürgermeister

Neue Hundesteuersatzung beschlossen

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2007 eine neue Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen, die am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird.

Mit dieser Satzung wurde eine Anpassung der Steuertarife entsprechend der Haushaltsplanung beschlossen.

Darüber hinaus wurden Regeln

gen zur Steuerbefreiung in § 7 konkretisiert.

Einzelne Regelungen über Steuerermäßigungen in § 8 sowie eine Härteregelelung für Empfänger von Sozialhilfe entfallen künftig. Hier wird auf die Möglichkeit verwiesen, dass in begründeten Fällen die Steuern nach § 227 Abgabenordnung auf Antrag der Steuerpflichtigen ganz oder teilweise erlassen wer-

den können oder eine Stundung mit Ratenzahlung nach § 222 Abgabenordnung beantragt werden kann. Künftig besteht nach § 11 Abs. 1 auch die Möglichkeit, die Jahressteuer auf Antrag in 4 Teilbeträgen zu zahlen.

Den Hundehalterinnen und Hundehaltern der Hansestadt Rostock werden Anfang Januar die Steuerfestsetzungen per

Bescheid zugehen. Mit gleicher Post werden die neuen Hundemarken versandt. Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass die ab dem Jahr 2008 gültigen, violetten Hundemarken (bzw. rote Hundemarken für gefährliche Hunde) durch die Halterinnen und Halter dann sichtbar am Halsband des Hundes zu befestigen und bei Kontrollen den dazu Beauftragten der Hansestadt Rostock vorzuweisen sind.

Fragen zur Erhebung der Hundesteuer beantwortet die Abteilung

Steuern des Haupt- und Finanzverwaltungsamtes, St. Georg-Straße 109, 18055 Rostock, Tel. 381-2046 oder 381-2049, gern.

Öffnungszeiten:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9.00 – 16.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Karin Helke
Leiterin Haupt- und
Finanzverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 5. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes in der Hansestadt Rostock.

§ 2 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

(2) Halterin oder Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften. Als Hundehalterin oder Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, in einer Gesellschaft, in einem Verein oder einer Genossenschaft aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und/oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, einer Gesellschaft, einem Verein oder einer Genossenschaft, so schulden sie die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gesamtschuldnerische Haftung

Ist die Halterin oder der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümerin oder Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer neben der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner gesamtschuldnerisch.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Hansestadt Rostock beginnt. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	84 EUR
b) für den zweiten Hund	120 EUR
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	144 EUR
d) für jeden gefährlichen Hund	468 EUR .

(2) Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(4) Hunde, für die nach § 7 dieser Satzung eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 8 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen, ähnlichen Einrichtungen oder in Vereinen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen, untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seine Besitzerin oder seinen Besitzer geführt und der Hansestadt Rostock auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörlöser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht;
2. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
4. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden.

§ 8 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die

1. zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Grundstück mehr als 300 m - gemessen von Hauseingang zu Hauseingang - entfernt liegen;
2. von Forstbediensteten oder Inhaberinnen und/oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben;
3. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen sind alle zwei Jahre in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 zusätzlich durch Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses.

(3) Bei Nachweis einer tierärztlich beglaubigten Kastration eines gefährlichen Hundes gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die die unumkehrbare Unterbindung der Fortpflanzungsfähigkeit des jeweils männlichen oder weiblichen Tieres sichern muss, wird dieser nicht mit dem Steuersatz für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 1 Buchstabe d dieser Satzung besteuert.

§ 9 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchterinnen und/oder Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in einem von der Hundezüchtervereinigung geführten Zuchtbuch eingetragen sind.

(2) Als Züchtersteuer ist die Steuer für zwei Hunde nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu entrichten.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Vergünstigung ist von der Züchterin oder dem Züchter folgende Verpflichtung bzw. folgender Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.

2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundbestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Hansestadt Rostock schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers unverzüglich mitgeteilt.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen über die Steuervergünstigungen

(1) Der Antrag auf Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits steuerpflichtigen Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Hansestadt Rostock zu stellen. Eine rückwirkende Steuervergünstigung wird nicht gewährt.

(2) In den Fällen des § 7 Nr. 1 und § 8 dieser Satzung kann eine Steuervergünstigung nur für jeweils einen Hund der oder des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Die Steuervergünstigungen nach §§ 7, 8 und § 9 werden nicht für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 gewährt.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Fälligkeitstermin ist der 1. Juli eines jeden Kalenderjahres. Auf Antrag kann der Entrichtung der Jahressteuer in bis zu vier Teilbeträgen zugestimmt werden.

(2) Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In diesem Fall ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht (§ 4 Abs. 2) gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

(1) Wer im Gebiet der Hansestadt Rostock einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses der Hansestadt Rostock innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, unter Angabe der Hunderasse, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung in der Hansestadt Rostock bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.

(4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzugeben.

(5) Die Hundehalterinnen und Hundehalter, die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Hansestadt Rostock auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterin und/oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 13 Steuermarken

(1) Jede Hundehalterin oder jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung einer Züchtersteuer erhält die Hundehalterin oder der Hundehalter zwei Steuermarken. Die Kennzeichnung der gefährlichen Hunde erfolgt über eine rote Steuermarke.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des unfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Hansestadt Rostock eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Hansestadt Rostock zurückzugeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in §§ 12 und 13 dieser Satzung bestimmten Anzeige- und Nachweispflichten sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer vom 7. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 23 vom 14. November 2001, außer Kraft.

Rostock, 10. Dezember 2007

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 5. Dezember 2007 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 10. Dezember 2007

Roland Methling
Oberbürgermeister

Begründung zu der Ersten Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Bürgerschaft beschloss am 5. Dezember 2007 die Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfSG), die ab 1. Januar 2008 in Kraft tritt. Dabei wurden die Gebührensätze des § 6 AbfSG zur Deckung der reduzierten Kosten zur Sicherung der Abfallentsorgung angepasst.

Die von der Bürgerschaft am 14. März 2007 beschlossene Zielvereinbarung für die Jahre 2008-2010 mit der Stadtentsorgung Rostock GmbH (Beschluss Nr. 0824/06-BV) regelt für den Bereich Abfalleinsammlung und Abfallverwertung die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die in der Zielvereinbarung verankerten Höchstpreise für die Jahre 2008-2010 wurden durch die bereits in den Vorjahren festgelegten Kostenziele ermittelt. Im Vergleich zu der vorangegangenen Zielvereinbarung kommt es zu einer Verringerung des Höchstpreises um 12,53%. Dies ist zurückzuführen auf den stetigen Optimierungsprozess der

SR GmbH und wirkt sich nachhaltig positiv auf die Gebührekalkulation aus.

Die Leistung der Entsorgung der Abfälle wurde mit dem Entsorgungsvertrag vom 25.09.98 (Beschluss 1630/60-1998) und dem 1. Nachtrag vom 29.01.04 (Beschluss 0697/03-BV) an die Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH Rostock (EVG mbH) vergeben. Die EVG mbH betreibt hierzu eine Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage im Seehafen Rostock. Im Ergebnis der Prüfung konnte der bisherige Preis von 109,99 Euro/t (netto) reduziert werden auf 103,68 Euro/t (netto).

Die Gesamtkosten reduzieren sich aus den o. g. Bedingungen von 18.239.128 Euro im Jahr 2007 auf 16.457.409 Euro im Jahr 2008. Dabei treten bei den beiden Gebührenbestandteilen (Behältergebühr und Abfallverwertungsgebühr) gleichzeitig Einsparungen ein.

Die Behältergebühr ist eine Verbrauchsgebühr. Sie ist die Gegenleistung für die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll. Maßstab ist das Behältervolumen und die Entleerungshäufigkeit.

Im Vergleich zum Vorjahr verringern sich die Gebühren für alle Behälter um 2% bis 12%. Diese Erhöhung resultiert hauptsächlich aus den o. g. Gründen. Eine weitere Ursache für die Gebührenreduzierung ist der Rückgang der Anzahl der Entleerungen bei einem konstanten Abfallaufkommen von 47.000 t. Für das Jahr 2008 werden nach vorliegender Prognose rund 25.000 Entleerungen mehr kalkuliert. Da die Entwicklung der Abfallmengen nach wie vor einer hohen Dynamik unterliegt, wurde die Entwicklung der Abfallmengen in den verschiedenen Behältergrößen überprüft.

Dabei zeigt sich Folgendes:

1. Der Gesamtbehälterbestand verändert sich nach wie vor nur

geringfügig. Seit dem Jahr 2000 hat er nur um 5,9% zugenommen.

2. Es finden unverändert Bewegungen von den größeren zu den kleineren Abfallbehältern statt. Dies wird insbesondere durch den Anstieg der 80-l-Behälter dokumentiert, deren Bestand im Erfassungszeitraum um 53% angewachsen ist. In diesem Jahr ist im Vergleich mit den Vorjahren als Besonderheit festzustellen, dass die Anzahl der anderen Behälter nahezu unverändert geblieben ist.

3. Innerhalb der gleichen Behältergröße werden nach wie vor in stärkerem Maße längere Entleerungsrhythmen gewählt. Diese Entwicklung lässt sich bei allen Behältergrößen nachweisen. Seit dem Jahr 2000 sind z.B. bei den 80 l Behältern die Anzahl der gestellten Behälter um 53% gestiegen, das Entleerungsvolumen aber nur um 22%, die Anzahl der 120 l Behälter sank im gleichen Zeitraum um 11%,

gleichzeitig verringerte sich das Entleerungsvolumen jedoch um 24%.

4. Auch wenn die kleineren Abfallbehälter nur einen sehr geringen Anteil am entleerten Volumen haben, ist vor allem ihre gebührenrechtliche Bedeutung außerordentlich hoch, denn aus dem hohen Anteil am Behälterstand leitet sich ein entsprechend hoher Anteil von Gebührenzahlern ab, so dass diese Personengruppe auch die notwendige gebührenrechtliche Berücksichtigung finden muss.

Diese Entwicklungen sind in Umsetzung entsprechender gesetzlicher Vorgaben durch die Hansestadt Rostock gewollt und werden durch die Abfall- und Abfallgebührensatzung gefördert. Die Abfallverwertungsgebühr ist eine Einheitsgebühr. Sie ist die Gegenleistung für den Betrieb der Recyclinghöfe, für die Entsorgung von Sperrmüll, Schrott, Altgeräten, Pappe/

Papier, Bioabfall, Garten- und Parkabfällen sowie Schadstoffen. Gebührenmaßstab ist die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen.

Nachdem im letzten Jahr erstmals ein Rückgang der Abfallverwertungsgebühren eintrat, konnte sich diese Entwicklung fortsetzen. Die Abfallverwertungsgebühr verringert sich bei Eigenkompostierung im Vergleich zum Vorjahr um 413.400 Euro im Jahr

und bei Nutzung der Biotonne um 852.140 Euro im Jahr. Umgerechnet auf die zu berücksichtigenden Personen ergibt sich eine Reduzierung im Vergleich zu 2007 um 2,82 Euro/Person und Jahr bei Eigenkompostierung und um 5,32 Euro/Person und Jahr bei Nutzung der Biotonne.

Hauptinflussfaktoren sind die Reduzierung der Kosten für die Sperrmüllentsorgung um 478.420 Euro bei einem Rückgang um

3.000 t sowie die Einsparung von 75.468 t Euro für die Kompostierung bei gleich bleibender Menge, da ein großer Teil der Abschreibung des Kompostwerkes z.B. für die Rotteboxen wegfällt.

Die Dienstleistung für die Papierentsorgung wurde im Jahr 2006 für die Jahre 2007 bis 2009 ausgeschrieben und vergeben. Beauftragt wurde die Dienstleistung unter Berücksichtigung

eines Nebenangebotes, welche eine Einmalzahlung an den Auftraggeber beinhaltet. In der Nachkalkulation wurde diese Einmalzahlung von 125.000 Euro 2006 ausgewiesen.

Die Einmalzahlung ist der Abfallverwertungsgebühr zuzuordnen, da die Papierentsorgung nach § 4 Abs. 2 Abfallgebührensatzung Bestandteil der Abfallverwertungsgebühr ist. Aus diesem Grund wurde bei der Aufteilung

der Zu- und Abschläge dieser Wert der Verwertung zugerechnet.

Für Rückfragen zu der Satzungsänderung steht ihnen im Amt für Umweltschutz, Untere Abfallbehörde, Holger Schmidt, unter Telefon 381-7314 gern zur Verfügung.

Dr. Wolfgang Nitzsche
Senator für Umwelt, Soziales,
Jugend und Gesundheit

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), des § 6 Abs. 1 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfAIG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Abfallsatzung (Abfallsatzung - AbfS) vom 22. November 2006, wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 5. Dezember 2007 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 22. November 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 29. November 2006, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührensätze

(1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	189,72 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	246,60 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	322,44 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	910,56 EUR.

(2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	94,80 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	123,36 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	161,28 EUR,

für einen 1.100-l-Abfallbehälter 455,28 EUR.

(3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	48,00 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	61,68 EUR.

(4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei zweimal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter	645,00 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	1821,12 EUR.

(5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 20,04 EUR.

(6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 31,20 EUR.

(7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für

für einen 80-l-Abfallbehälter	3,65 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter	4,74 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter	6,20 EUR/Entleerung,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	17,51 EUR/Entleerung.

(8) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(9) Die Behältergebühr für Geschäftsmüll beträgt im Quartal ein Viertel der unter Abs. 1 bis 4 genannten Gebührensätze.

(10) Reduzierungen der Entsorgungszyklen und/oder des Behältervolumens werden ab dem Quartal berücksichtigt, das dem Quartal folgt, in dem die Änderung der Stadt angezeigt und von ihr anerkannt wird.

(11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1. 100-l	116,16 EUR/Jahr,
2. Abfallsack	3,19 EUR/Stück,

2. Laubsack 3,27 EUR/Stück.

(12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 123,38 EUR/t erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Rostock, 10. Dezember 2007

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 5. Dezember 2007 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 10. Dezember 2007

Roland Methling
Oberbürgermeister

Änderungen der Dritten Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock und der Zweiten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock

Mit der Dritten Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung werden in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (von der Hansestadt Rostock zu reinigende öffentliche Straßen der Reinigungsklassen

1 - 7) folgende Änderungen vorgenommen.

Durch die Fertigstellung der Verbindungsstraße zwischen Schröderplatz und Am Strande, wird die Straße Am Kanonsberg neu in das Verzeichnis der zu

reinigenden Straßen aufgenommen, dafür entfällt die Straße Am Bussebart. Im Gewerbegebiet Hafenvor Gelände Ost werden die Straßen statt einmal wöchentlich nur noch 14-tägig gereinigt. In der Zweiten Satzung zur Ände-

rung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung werden die im § 4 genannten Gebührensätze geändert. Mit der Umsetzung der Zielvereinbarung zwischen der Hansestadt Rostock und der Stadtentsorgung Rostock GmbH

sinken die Kosten für Straßenreinigung in der Reinigungsklasse zwischen 9 und 17 Prozent gesenkt werden.

Dr. Wolfgang Nitzsche
Senator für Umwelt, Soziales,
Jugend und Gesundheit

Öffentliche Bekanntmachung

Dritte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 5. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vom 20. Dezember 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 1 vom 10. Januar 2007, wird wie folgt geändert:

1. In das Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklasse 1 - 7 wird folgende Straße aufgenommen:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungsklasse	Dringlichkeitsstufe
Am Kanonsberg		5	A

2. Aus dem Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird folgende Straße gestrichen:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungsklasse	Dringlichkeitsstufe
Am Bussebart		6	A

3. Im Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird für folgende Straßen die Reinigungsklasse geändert:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungsklasse	Dringlichkeitsstufe
Am Liepengraben		7	B
Erlensumpfstraße		7	B
Gielandstraße		7	B
Koppellsollstraße		7	B
Swienkuhlenstraße		7	B

4. Im Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird bei folgender Straße die Einschränkung im Hausnummernbereich aufgehoben:

Straßenname	Hausnummernbereich	Reinigungsklasse	Dringlichkeitsstufe
Am Bahnhof		5	A

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Rostock, 10. Dezember 2007

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 5. Dezember 2007 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 10. Dezember 2007

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42),

zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 5. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht

im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 22. November 2006, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock "Städtischer Anzeiger" Nr. 24 vom 29. November 2006, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung

„§ 4 Gebührensätze

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

Reinigungsklasse 1	63,72 EUR
Reinigungsklasse 2	41,76 EUR
Reinigungsklasse 3	26,64 EUR
Reinigungsklasse 4	19,92 EUR
Reinigungsklasse 5	12,96 EUR
Reinigungsklasse 6	6,84 EUR
Reinigungsklasse 7	3,72 EUR."

2. Der § 8 erhält folgende Fassung

„§ 8 Auskunft- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände der Gebührenerhebenden Stelle, Abteilung Stadtkasse und

Steuern der Hansestadt Rostock, mitzuteilen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Rostock, 10. Dezember 2007

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 5. Dezember 2007 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen

Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 10. Dezember 2007

Roland Methling
Oberbürgermeister

Immobilienausschreibung

Markgrafenheide - Waldweg 2a und 3

Als Eigentümer beabsichtigt die Hansestadt Rostock gegen Gebot das nachstehende, unbebaute Grundstück zu verkaufen.

Lage:

Rostock-Markgrafenheide, unbebautes Grundstück zwischen Waldweg 2a und Waldweg 3

Katasterangaben:

Gemarkung Rostocker Heide, Flur 14, Teilfläche aus Flurstück 27/49, Grundstücksgröße: ca. 550 m²

Grundstücks- und Gebäudeangaben:

Das Grundstück liegt in zentraler Lage des Ortes Markgrafenheide, in der Nähe einer Bushaltestelle und einer Einkaufsmöglichkeit mit Backshop und Cafe.

Das zwischen den Wohngrundstücken Waldweg 2a und Waldweg 3 befindliche unbebaute Grundstück soll als Bauplatz zum Zweck der Bebauung mit einem Einfamilienhaus verkauft werden.

Ver- und Entsorgungsleitungen (Trinkwasser, Schmutzwasser, Gas und Strom) liegen im Waldweg. Die Grundstücksanschlüsse sind durch den Erwerber herzustellen.

Auf dem Grundstück befindet sich ein alter Brunnen (massiver Betonschacht, ca. 10 m tief).

Leitungsverläufe auf dem Grundstück sind nicht bekannt, können aber aufgrund des vorhandenen Brunnens nicht ausgeschlossen werden.

künftige Nutzung:

Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB (Innenbereich) in Verbindung mit § 3 BauNVO (reines Wohngebiet).

Nutzungsvorgaben:

- keine Festlegung von GRZ und GFZ
- offene Bauweise
- Einhaltung der aus der Umgebungsbebauung Waldweg 2a bis Waldweg 4 ableitbaren vorderen Baulinie und rückwärtigen Baugrenze
- Höhe der möglichen Bebauung: eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss
- Steildach als Satteldach
- Einordnung der notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück, jedoch nicht in der Vorgartenfläche
- höchstmögliche Erhaltung von Bäumen, Begrünung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen (Der vorhandene Baumbestand ist gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock geschützt. Der Erwerber des Grundstücks hat den Baumbestand bei seiner Planung zu berücksichtigen.)
- Gemäß Landeswaldgesetz ist hinsichtlich des

erforderlichen Waldabstandes von 30 m eine Ausnahmezulassung von der Landesforstbehörde einzuholen.

Interessenten werden gebeten, schriftlich Gebote **bis zum 15. März 2008**, es gilt das Datum des Eingangsstempels, bei der

Hansestadt Rostock
Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Neuer Markt 1, 18050 Rostock

mit der Aufschrift: „**Grundstücksangebot! Nicht öffnen! Reg.-Nr.: HRO/GVK/22/2007 Waldweg - Markgrafenheide**“ abzugeben.

Für Inhalt oder Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der Hansestadt Rostock ausgeschlossen.

Gebote, die nach vorgenanntem Termin eingehen oder aus denen der Kaufpreis nicht eindeutig hervorgeht, werden nicht berücksichtigt.

Mit dem Angebot ist von der finanzierenden Bank eine Bonitätsbescheinigung mit folgenden Aussagen zu

- Dauer der Geschäftsverbindung
 - Allgemeine Beurteilung
 - Kreditbeurteilung
- einzureichen.

Die Hansestadt Rostock kann innerhalb von fünf Tagen vor Abschluss des Kaufvertrages die Vorlage einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Kaufpreiszahlungsbürgschaft (oder eine verbindliche Finanzierungsbestätigung) eines deutschen Kreditinstitutes verlangen.

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten trägt der Käufer.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Hansestadt Rostock ist nicht verpflichtet, irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Bei der Immobilienausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach der Verdingungsordnung VOB und VOL.

Weitere Auskünfte erteilt das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hansestadt Rostock, Tel. 381-6426.

Weitere Angaben sind in der im Internet unter www.rostock.de veröffentlichten Ausschreibung enthalten.

Aufruf an alle kommunalen Schulen zum Energiesparwettbewerb 2008

Auf Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses Nr. 0041/99 vom 24.08.1999 wurde in den Jahren 2000, 2002, 2004 und 2007 der Rostocker Energiesparwettbewerb für Schulen erfolgreich durchgeführt.

Der Wettbewerb 2007 mit der Rekordteilnehmerzahl von 18 Schulen wird im Januar ausgewertet und die Sieger bekannt gegeben. Der Schwung aus dem vergangenen Jahr sollte genutzt werden, um noch mehr Energie, Wasser und natürlich Geld zu sparen.

Wir möchten darum für das Jahr 2008 das fünfte Mal den Energiesparwettbewerb für Rostocker Schulen ausrufen. Wir sehen inzwischen in der Durchführung dieser Wettbewerbe eine unbedingte Notwendigkeit.

Noch niemals wurde die durch den Menschen verursachte dramatische Änderung des gesamten Weltklimas so deutlich prognostiziert wie heute.

Noch niemals war die gesamte Weltgemeinschaft so wachgerüttelt wie heute.

Noch niemals hat die wissenschaftliche Weltelite Nobelpreise an führende Persönlichkeiten aus der Klimaschutzbewegung vergeben.

Noch niemals war die Notwendigkeit und die Chance so groß, etwas für den Erhalt eines lebenswerten Weltklimas zu tun wie heute.

Da dürfen wir als Rostockerinnen und Rostocker nicht nachstehen.

Um schnellstmöglich starten zu können, werden wir im Januar gleichzeitig mit der feierlichen Auswertung des Wettbewerbs 2007 die Auftaktveranstaltung 2008 durchführen.

Um gezielt mit den interessierten Schulen die Vorbereitungen treffen zu können, bitten wir um Teilnahmeanmeldungen bei Holger Matthäus unter Telefon 381-7327 oder Burckhard Rokita unter Telefon 381-4022. Alles Weitere wird dann in bewährter Form vereinbart.

In Zeiten leerer Kassen könnte bei aktiver Teilnahme viel Geld leicht erwirtschaftet werden. Gleichzeitig könnte ein hoher Lerneffekt für dieses wichtige Zukunftsthema bei den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern erzielt werden. Die zahlreichen Aktivitäten der Schulen wurden dabei durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung und ein beauftragtes Ingenieurbüro fachkundig begleitet. Jährlich konnten so zwischen 37.000 und 49.000 EUR eingespart und anteilsweise den Schulen wieder zur Verfügung gestellt werden.

Wir rufen darum alle Rostocker Schulen, die durch die Hansestadt Rostock bewirtschaftet werden, auf, sich am Energiesparwettbewerb 2008 zu beteiligen!

Dr. Brigitte Preuß
Leiterin des
Amtes für Umweltschutz

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Sergej Kulakow, geb. am 27.02.1985

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Sergej Kulakow

im Amt für Jugend und Soziales, Neuer Markt 3, 18055 Rostock, Zimmer 337, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann nur **durch Herrn Sergej Kulakow persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine

bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

**Bleck
Amt für Jugend und Soziales**

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Mehmet Öngüc, geb. am 05.09.1972

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Mehmet Öngüc

im Amt für Jugend und Soziales, Neuer Markt 3, 18055 Rostock, Zimmer 337, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann nur **durch Herrn Mehmet Öngüc persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine

bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

**Bleck
Amt für Jugend und Soziales**

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend und Soziales über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Ralf Boroniec, geb. am 13.07.1972

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Ralf Boroniec

im Amt für Jugend und Soziales, Neuer Markt 3, 18055 Rostock, Zimmer 338, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann nur **durch Herrn Ralf Boroniec persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine

bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

**Müller
Amt für Jugend und Soziales**

Offenlegung des Liegenschaftskatasters

In den Gemarkungen Kassebohm und Rostocker Heide ist das Liegenschaftsbuch erneuert worden.

Die Erneuerung des Liegenschaftskatasters wird gemäß §13 (5) des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VermKatG) den Grundstückseigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung des Liegenschaftsbuches bekanntgegeben. Das erneuerte Liegenschaftsbuch

kann

**vom 4. Januar 2008
bis zum 4. Februar 2008**

im Raum 171 des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes der Hansestadt Rostock, Holbeinplatz 14, montags bis donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 - 13.00 Uhr eingesehen werden.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann **bis zum Ablauf des 4. März 2008** Widerspruch erhoben

werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Kataster-, Vermessungs-
und Liegenschaftsamt
Holbeinplatz 14
18069 Rostock**

oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock einzulegen.

**Jan Wehnert
Kataster-, Vermessungs- und
Liegenschaftsamt**

Immobilienausschreibung Maxim-Gorki-Straße 12

Als Eigentümer beabsichtigt die Hansestadt Rostock gegen Gebot das nachstehende, unbebaute Grundstück zu verkaufen.

Lage: Rostock-Evershagen, Maxim-Gorki-Str. 12

Katasterangaben:

Gemarkung Evershagen, Flur 2, Flurstück 18/201, Grundstücksgröße: 7.633 m²

Grundstücks- und Gebäudeangaben:

Das Grundstück liegt im Bereich zwischen Bertolt-Brecht-Straße und Messestraße im Stadtteil Evershagen (Wohngebiet mit mehrgeschosiger Plattenbauweise). In der Nähe des zur Verwertung stehenden Grundstücks befinden sich Einkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen, ein Schulstandort mit Sportplatz und Sporthalle als auch Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel (Straßenbahnhaltestelle an der Bertolt-Brecht-Straße und Bushaltestelle an der Maxim-Gorki-Straße).

Das Grundstück ist voll erschlossen und derzeit noch mit einem leerstehenden Gebäude (ehemalige Kindertagesstätte) bebaut, welches aber demnächst abgebrochen wird.

Zur Verwertung kommt somit ein unbebautes Grundstück, welches über eine gute Verkehrsanbindung an das öffentliche Straßennetz mit Stichstraße und Wendemöglichkeit verfügt.

Über das Grundstück verläuft etwa mittig eine Fernwärmehauptversorgungsleitung der Stadtwerke Rostock AG. Die Gesamtbreite des Schutzstreifens beträgt für diese im Kanal verlegte Leitung 2,70 Meter. Der Kanal der Fernwärmeleitung darf nicht überbaut werden. Eventuelle Umverlegungskosten sind vom Erwerber zu tragen.

künftige Nutzung:

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB (Innenbereich) in Verbindung mit § 4 BauNVO (Allgemeines Wohngebiet). Planungsrechtlich zulässig und aus stadtplanerischer Sicht empfohlen werden folgende Nutzungen:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke
- nicht störende Handwerksbetriebe
- gesundheitlichen und sportlichen Zwecken dienende Anlagen

Vorgeschlagen wird eine Neubebauung des Grundstücks im nördlichen Bereich mit einer GRZ von 0,1. Darüber hinaus können notwendige zusätzliche Versiegelungen für Zufahrten, Stellplätze und Freiflächen vorgenommen werden.

Möglich ist eine zweigeschossige Bebauung mit zusätzlichem Staffelgeschoss bis zu einer Bruttogeschossfläche von 1.600 m² (entspricht ca. GFZ 0,23). Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Grundstück in Nähe der Erschließungsstraße anzuordnen.

Die Grundstücksfreiflächen sollen gärtnerisch angelegt werden, wobei vorhandene Gehölze nach Möglichkeit zu erhalten sind. Es sind nur Freiflächenutzungen möglich, die eine Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung über das vertragliche Maß hinaus ausschließen.

Interessenten werden gebeten, schriftlich Gebote **bis zum 29. Februar 2008**, es gilt das Datum des Eingangsstempels, bei der

**Hansestadt Rostock
Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Neuer Markt 1, 18050 Rostock**

mit der Aufschrift: „**Grundstücksangebot! Nicht öffnen! Reg.-Nr.: HRO/GVK/21/2007 Maxim-Gorki-Str. 12**“ abzugeben.

Für Inhalt oder Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der Hansestadt Rostock ausgeschlossen.

Gebote, die nach vorgenanntem Termin eingehen oder aus denen der Kaufpreis nicht eindeutig hervorgeht, werden nicht berücksichtigt.

Mit dem Angebot ist von der finanzierenden Bank eine Bonitätsbescheinigung mit folgenden Aussagen zu

- Dauer der Geschäftsverbindung
- Allgemeine Beurteilung
- Kreditbeurteilung

einzureichen.

Die Hansestadt Rostock kann innerhalb von fünf Tagen vor Abschluss des Kaufvertrages die Vorlage einer selbstschuldnerischen, unwiderprüflichen, unbedingten und unbefristeten Kaufpreiszahlungsbürgschaft (oder eine verbindliche Finanzierungsbestätigung) eines deutschen Kreditinstitutes verlangen.

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten trägt der Käufer.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Hansestadt Rostock ist nicht verpflichtet, irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Bei der Immobilienausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach der Verdingungsordnung VOB und VOL.

Weitere Auskünfte erteilt das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hansestadt Rostock, Tel. 381-6426.

Weitere Angaben sind in der im Internet unter www.rostock.de veröffentlichten Ausschreibung enthalten.

Prämien für Ihren Haushalt!

Wer jetzt einen neuen Abonnenten für die OZ gewinnt, darf sich hier ein Geschenk aussuchen.

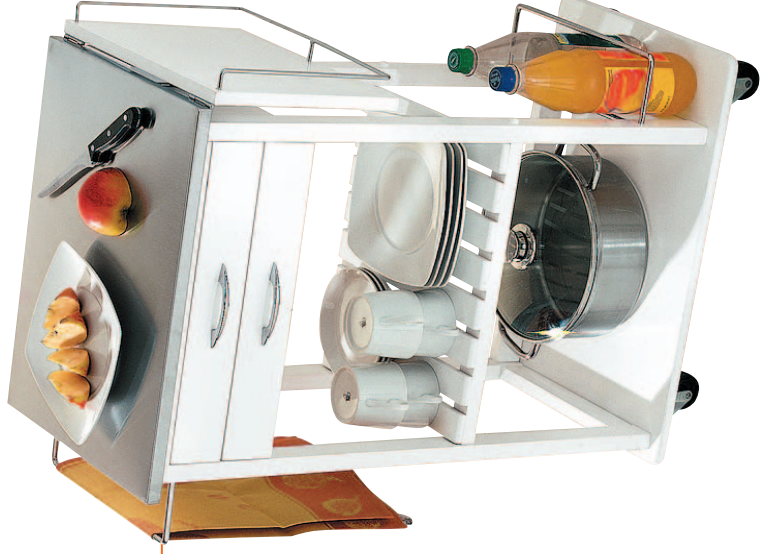
Sie müssen kein Abonnent sein, um die OZ zu empfehlen.

1

Küchenrollwagen "Levante"

- Arbeitsplatte mit ausklappbarer zusätzlicher Platte (ca. 23 x 33,5 cm)
- 2 Schubladen
- 4 Rollen, 2 davon sind feststellbar
- Material: Faserholz, mattweiß lackiert, Arbeitsplatte aus gebürstetem Edelstahl mit Schutzfolie
- Maße: Rollwagen: ca. 60 x 37 x 85 cm
- Arbeitsplatte: ca. 47 x 37 cm
- Lieferung erfolgt zerlegt mit Anbauleitung

Art.-Nr. 2600951



Garantierte Vorteile für Abonnenten:

- Zusätzlich kostenlos online lesen ✓
- Lieferung bei jedem Wetter und frei Haus ✓
- Nachrichten aus Stadt, Land und der ganzen Welt ✓
- Zusätzlich Rabatte mit der kostenlosen Abo-Karte ✓
- Größte Tageszeitung der Region ✓

2

BEKA Wok-Set "Asia"

- Wok-Platte mit anthrazit Teflon Select-Beschichtung
- Glasdeckel mit rostfreiem Deckelknopf
- Abtropfgitter
- Siäbchen-Set
- Geeignet für Gas-, Elektro- und Ceranherde
- Material: Edelstahl rostfrei 18/10
- Maße: 32 cm Ø, Höhe ohne Deckel: ca. 9 cm

Art.-Nr. 1427717



3

BRAUN Heißgetränk-Maschine "Tassimo"

- Heißgetränke-Maschine mit einzigartiger T-Disc Technologie
- Große Getränkevielfalt
- Optimale Steuerung von Wassermenge, Temperatur und Brühzeit
- Innovatives Brühsystem
- Aufheizzeit in 1 Min., Getränkezubereitung in weniger als 1 Min.
- Einfache Bedienung
- Farbe: silber
- T-Disc erhältlich von JACOBS, SUCHARD, TWININGS
- Abnehmbarer Wassertank mit 1,5 l Fassungsvermögen
- Arbeitsdruck: ca. 1,6 bar
- Leistung: ca. 1.550 Watt

Zuzahlung: nur 29,- EURO

Art.-Nr. 2456885

BRAUN



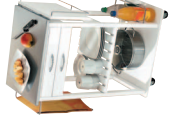
LESER WERBEN LESER

Ich habe den neuen Leser erworben und freue mich auf meine Prämie. (bitte ankreuzen)

1.

2.

3.



SA-4-4C-1/2

Art.-Nr. (bitte unbedingt eintragen)

Name, Vorname

Geburtsdatum

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Der Prämienvunsch kann nicht berücksichtigt werden bei der Werbung von Ehepartnern oder im selben Haushalt lebenden Personen, bei Bestellung eines Geschenk- oder Studentenabos. Lieferfähigkeit, Änderungen in Form, Farbe und technischer Ausstattung vorbehalten. Die Auslieferung der Prämie erfolgt ca. 4 Wochen nach der ersten Rechnungsbelegung. Bei Nichteinholung des Vertrages seitens des neuen Lesers wird die zugestellte Prämie dem Vermittler anteilmäßig in Rechnung gestellt. Bei besonders hochwertigen Prämien ist ein Zuzahlbetrag angezeigt, den Sie bei Erhalt der Prämie per Nachnahme zgl. der gültigen Nachnahmegebühr entrichten müssen.

Datum, Unterschrift

Ich bin der neue Leser und bestelle die OZ

Lokalzeitung (Lieferung Mo-Sa)

ab dem

zum Bezugspreis von monatl. z. Zt. nur 18,35 € (inkl. Zustellgeb. u. MwSt., bei Postvers. zzgl. 5,10 €) für mind. 18 Monate. In den letzten 6 Monaten waren wieder ich noch eine andere in meinem Haushalt lebende Person Abonent der OZ. Mit der telel. Betreuung durch Ihren Leser-Service bin ich einverstanden (ggf. streichen).

Name, Vorname

Geburtsdatum

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Widerrufsrecht: Ich bin berechtigt, meine Bestellung innerhalb von 2 Wochen ab heute (Poststempel) in schriftl. Form ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Anschrift: OSTSEE-ZEITUNG, Vertriebsverkauf, R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Datum, Unterschrift

Ich bezahle per Bankeinzug

Bitte buchen Sie die fälligen Abonnementsgebühren (bitte ankreuzen)

monatlich 1/4jährlich 1/2jährlich jährlich von meinem Konto ab.

Bankleitzahl

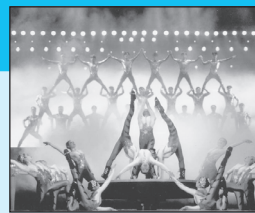
Kontonummer

Datum, Unterschrift

Bitte den ausgefüllten Coupon senden an: OSTSEE-ZEITUNG, PSF 101050, 18001 Rostock oder als Fax: 0800-0381366

Weitere 650 Prämien unter: www.ostsee-zeitung.de

OSTSEE ZEITUNG
Weil wir hier zu Hause sind



Veranstaltung

Datum

Veranstaltungsort

Preis

Zoo Jahreskarten*	2007/2008	Zoo Rostock	16,00 bis 35,00 €
Jahreskarten Vogelpark Marlow*	2007/2008	Vogelpark Marlow	10,00 bis 20,00 €
Diverse Veranstaltungen, Theater Putbus	ganzjährig	Theater Putbus	auf Nachfrage
Diverse Spiele des REC Piranhas Rostock*	2007	Eishalle Rostock	10,00 €
Schlemmer-Card-Paket*	2007/2008	Wismar/Rostock/Stralsund	20,00 €
MV-Schlemmer-Card*	2007/2008	Mecklenburg-Vorpommern	30,00 €
Kurhaus-Varieté	26.-29.12.07, 20.00 Uhr	Kurhaus Warnemünde	28,00 bis 38,41 €
Wiener Walzerträume	27.12.07, 19.30 Uhr	Stadthalle Rostock	36,61 bis 54,31 €
Northern Lite	27.12.07, 20.00 Uhr	Halle am Fernsehturm Schwerin	24,88 €
Matthias Reim	28.12.07, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	33,41 bis 36,71 €
Choco Club*	29.12.07, 22.00 Uhr	M3 Prora	6,50 €
Phantom der Oper	29.12.07, 19.00 Uhr	Stadthalle Rostock	36,51 bis 54,21 €
Russisches Nationalballett-Schwanensee	30.12.07, 18.00 Uhr	Stadthalle Rostock	39,40 bis 50,30 €
Die große Silvesterparty	31.12.07, 20.00 Uhr	Scandlines Arena Rostock	23,35 €
Silvesterklassik von Brahms bis Strauss	31.12.07, 17.00 Uhr	Nikolaikirche Rostock	23,35 bis 43,15 €
Johann-Strauß-Gala	31.12.07, 20.00 Uhr	Nikolaikirche Rostock	23,35 bis 43,15 €
Dance Fever	31.12.07, 18.00 Uhr	Stadthalle Rostock	43,20 bis 53,10 €
80er Hitparty m. Peter Schilling*	31.12.07, 21.00 Uhr	Moya Rostock	19,80 €
Der große Gala-Abend des Musicals	04.01.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	35,91 bis 55,61 €
Kabarettabend m. Uli Masuth*	05.01.08, 20.00 Uhr	Seebrücke Sellin	13,20 €
Militär- und Blasmusikparade	06.01.08, 16.00 Uhr	Stadthalle Rostock	30,22 bis 42,70 €
Heart of Ireland	06.01.08, 18.00 Uhr	Sport- und Kongresshalle Schwerin	41,51 bis 48,11 €
Russisches Staatsballett-Schwanensee	09.01.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	34,71 bis 49,71 €
ABBA's Greatest - From Waterloo to...	11.01.08, 20.00 Uhr	Palmberg Halle Schönberg	30,86 bis 43,61 €
Abbafever	11.01.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	30,10 bis 47,50 €
Baumann und Clausen*	12.01.08, 19.30 Uhr	Theater Wismar	16,50 bis 26,40 €
The High Queens*	12.01.08, 21.00 Uhr	Moya Rostock	6,60 €
Magic of the Dance	12.01.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	35,91 bis 53,30 €
Marshall & Alexander	12.01.08, 20.00 Uhr	Nikolaikirche Rostock	24,77 bis 45,83 €
Die schönsten Tänze der Welt	13.01.08, 18.00 Uhr	Stadthalle Rostock	45,10 bis 59,10 €
Musik die Ihnen Freude bringt*	13.01.08, 16.00 Uhr	Parkhotel Bergen	23,50 €
ICH & ICH	15.01.08, 20.00 Uhr	Scandlines Arena Rostock	29,96 €
Wiener Johann Strauß Konzert-Gala	17.01.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	41,14 bis 69,13 €
Kastelruther Spatzen	18.01.08, 20.00 Uhr	Sport- und Kongresshalle Schwerin	37,41 bis 53,41 €
Traumelodien der Volksmusik	19.01./02.02.08, 19.30 Uhr	Rostock/Schwerin	32,20 bis 49,95 €
Dr. Mark Benecke	22.01.08, 20.00 Uhr	Nikolaikirche Rostock	22,00 bis 24,11 €
Das Phantom der Oper mit Deborah Sasson	25.01.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	35,80 bis 53,60 €
Baumann und Clausen	26.01.08, 20.00 Uhr	Stadtkulturhaus Ribnitz	25,14 €
Bibi Blocksberg und der verhexte Schatz	26./27.01.08, 15.00 Uhr	Rostock/Schwerin	14,00 bis 20,20 €
Traumelodien der Volksmusik	26.01.08, 19.30 Uhr	Vogelsanghalle Stralsund	36,65 bis 49,95 €
The Original USA Gospel Singers	26.01.08, 20.00 Uhr	Nikolaikirche Rostock	36,11 bis 39,41 €
80er Hitparty m. Modern Talking reloades*	26.01.08, 21.00 Uhr	Moya Rostock	8,80 €
Das Feuerwerk der Volksmusik*	27.01.08, 14.30 Uhr	Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg	30,00 bis 35,00 €
Chinesischer Nationalcircus	27.01.08, 16.00 Uhr	Stadthalle Rostock	27,91 bis 38,00 €
Björn Casapietra	29.01.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	29,96 bis 36,86 €
Baumann und Clausen	30.01.08, 19.30 Uhr	Theater am Knieperwall Stralsund	26,95 €
Musikantenstadt	30.01.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	45,01 bis 62,51 €
Bastian Sick	31.01.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	19,90 bis 35,12 €
Marlene Jaschke*	01.02.08, 19.30 Uhr	Theater Wismar	22,00 bis 29,70 €
Marlene Jaschke	02.02.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	33,60 bis 38,50 €
Bernd Begemann*	02.02.08, 21.00 Uhr	Moya Rostock	9,90 €
Moscow Circus on Ice	03.02.08, 16.00 Uhr	Scandlines Arena Rostock	35,01 bis 41,61 €
Mother Africa	03.02.08, 18.00 Uhr	Stadthalle Rostock	38,64 bis 52,44 €
Dance Fever	10.02.08, 18.00 Uhr	Sport- und Kongresshalle Schwerin	46,50 bis 53,10 €
Die Ladiner Gala	10.02.08, 16.00 Uhr	Kulturhaus Grimmen	34,16 bis 38,11 €
Musical Starlights	10.02.08, 18.00 Uhr	Stadthalle Rostock	37,20 bis 47,10 €
Bollywood - The Show	12./14.02.08, 20.00 Uhr	Rostock/Schwerin	28,88 bis 59,93 €
Abba Mania	15.02.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	38,68 bis 48,04 €
Glenn Miller Orchestra	18.02.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock, Saal 2	27,00 bis 44,00 €
Roger Cicero	19.02.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	33,38 bis 50,92 €
Hansi Hinterseer	20.02.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	48,86 bis 62,66 €
Herr der Ringe	22.02.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	32,40 bis 56,80 €
Jubiläumstournee René Kollo	22.02.08, 20.00 Uhr	Nikolaikirche Rostock	19,61 bis 36,55 €
Ray Wilson & Stilskin	23.02.08, 20.00 Uhr	Kreiskulturhaus Bergen	
Juliane Werding	23.02.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	39,92 bis 49,28 €
Operetten & Musical Revue*	23.02.08, 16.00 Uhr	Kulturhaus Grimmen	15,00 €
Musical Night*	26.02.08, 19.30 Uhr	Theater Wismar	36,30 bis 40,70 €
Mark Medlock & Band	06.03.08, 20.00 Uhr	Sport- und Kongresshalle Schwerin	31,67 €
Das Frühlingsfest der Volksmusik	06./07.03.08, 19.30 Uhr	Rostock/Schwerin	35,71 bis 62,31 €
Musical Fieber	07./23.02./13.03.08, 20.00 Uhr	Greifswald/Stralsund/Grimmen	31,11 bis 46,86 €
Frühlingsgala*	09./13./28.03.08, 19.30 Uhr	Schönberg/Stralsund/Wismar	27,50 bis 29,70 €
Achim Petry	14./15.03.08, 20.00 Uhr	Rostock/Schwerin	30,00 €
NAZARETH	15.03.08, 20.00 Uhr	Moya Rostock	35,71 €
Heart of Ireland	15.03.08, 20.00 Uhr	Stadthalle Rostock	38,21 bis 48,11 €

* Vorverkauf nur bis 3 Tage vor dem Veranstaltungstag, für den FC Hansa Rostock nach aktuellem Spielplan. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Für die Veranstaltung ist die OSTSEE-ZEITUNG nur Vermittler.

Hier wird Ihnen geholfen

Konzernabschluss 2006



Die Geschäftsführungen der **WIRO** Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, der **PGR** Parkhaus Gesellschaft Rostock GmbH, der **SIR** Service in Rostocker Wohnanlagen GmbH und der **RGS** Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtsanierung und Wohnungsbau mbH geben hiermit bekannt, dass die Jahresabschlüsse der vorgenannten Unternehmen in der Zeit vom **02.01 – 10.01.2008** von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 11.00 Uhr im Hause der WIRO, Lange Straße 38 in 18055 Rostock eingesehen werden können. Interessenten melden sich bitte im Sekretariat in der 7. Etage.

www.wiro.de

Sicherheit | Sauberkeit | Service

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock | info@wiro.de

Sanitär/Heizung

Stephan & Scheffler GbR
Sanitär- und Heizungstechnik
Tel. 03 81/8 00 51 94

Behm Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH - Neub., Repar., Service, Notdienst, Tel. 03 81/45 40 00

Küchen

Das Kücheneck Nico Kuphal
Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 03 81/7 61 12 49

Parkettservice

Parkettservice E. Koch
Fachfirma für Parkett von A-Z
H.-Tessenow-Str. 35, 18146 HRO,
Tel./Fax 03 81-69 73 95, Funktel. 01 63-3 85 53 71

Schimmelsanierung

Hansehus Bauservice GmbH
Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
Gutachten, Schimmelsanierung,
Fliesen- u. Natursteinarbeiten
Tel. 03 81/2 00 18 52, Funk 01 71/9 03 55 04

Berufsbekleidung

BRUHN-Berufsbekleidung
ROSTOCK
Tel. 03 81/8 00 89 01

Beratung ▼ Information
Vermittlung ▼ Hilfe
für Selbsthilfegruppen
und Interessierte



Selbsthilfekontaktstelle
Tel.: (03 81) 490 49 25
www.selbsthilfe-rostock.de

NEU **Städtischer ANZEIGER** **NEU**
via Internet
www.staedtischer-anzeiger.de

Warnow-Strom

Das Rostocker Original!

Kundencentrum Rostock, Lange Straße 34
18055 Rostock, T 03 81-3 82-23 45
Öffnungszeiten: Mo – Fr, 9–18 Uhr
www.eon-edis.com



www.hier finden Sie uns

Kies

www.andrevoss.de
Tel. (03 81) 1 28 31-0
Fax 1 28 31-19

Massagen

Tradition. asiat. Massagen in Groß
Klein-Dorf, www.dui-thaimassagen.de
Termine/Gutscheine 03 81/2 07 90 94

Transport

Wir bewegen Ihre Ideen...
www.andrevoss.de
Tel. (03 81) 1 28 31-0
Fax 1 28 31-19

Lebensberatung

Birgit Sabine Czytrich
Geprüfte Psycholog. Beraterin
Kieler Str. 11, 18057 Rostock
Tel.: 03 81/3 14 17 01
www.ratlos-in-rostock.de

Verlage

NEU * NEU

Städtischer ANZEIGER

www.staedtischer-anzeiger.de

MV Media GmbH & Co. KG
www.media-mv.de

Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
www.ostsee-zeitung.de

BEISTAND in schweren Stunden

Bestattungsunternehmen Rosa-Luxemburg-Str. 9
Tag - Nacht - sonn- u. feiertags
Warnowallee 30 Tel. 7 68 29 23

Bobsin & Nissen
Tel. 45 27 66

Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhagen
18057 Rostock · Strepelstraße 8

☎ 2 00 14 14
☎ 2 00 14 40

DISKRET Bestattung
Tag und Nacht
Petridamm 3b 68 30 55
Dethardingstr. 11 2 00 77 50
Osloer Str. 23/24 7 68 04 53
Mitglied im Landesverband des Bestattungsgewerbes e.V. www.bestattung-diskret.de

BESTATTUNGEN Klaus Haker

18057 Rostock Dethardingstr. 98 ☎ 03 81/2 00 61 19	18055 Rostock St.-Jürgen-Str. 9 ☎ 03 81/4 92 32 87	18106 Rostock B.-Brecht-Str. 18 ☎ 03 81/7 68 57 05
18190 Sanitz Rostocker Str. 72a ☎ 03 82 09/8 20 22	18195 Tessin Lindenstr. 6 ☎ 03 82 05/1 32 83	18184 Broderstorf Poststr. 11 ☎ 03 82 04/1 52 74

www.bestattungen-klaushaker.de



Bestattungshaus Holger Wilken

Reutershagen, Tschaikowskistr. 1, Tel. 80 99 472
KTV, Wismarsche Str. 47, Tel. 2 77 85
TEZ Toitenwinkel, S.-Allende-Str. 46, Tel. 36 43 688

Tag & Nacht
80 99 472

ERTEL BEERDIGUNG-INSTITUT

Rostock, Doberaner Str. 119 Tel. 2 00 72 83	Warnemünde, Poststr. 4 Tel. 03 81/5 41 35
Bad Doberan, Neue Reihe 3 Tel. 03 82 03/6 23 06	

Kröpelin
Dammstr. 25
Tel. 03 82 92/73 97

Tag und Nacht
08 00/1 26 23 06

Satow
Hauptstr. 6
Tel. 03 82 95/7 83 30

Bestattungshaus Warnemünde

Heinrich-Heine-Straße 15
Ihre Ansprechpartnerin: **Frau Neumann**
Tag + Nacht ☎ 03 81/5 26 95

Bestattung Vonthien ☎ 4 99 71 61
18057 Rostock, Feldstraße 6
Bereitschaft: 4 92 36 02

Asgard Bestattungshaus Rostock
Erd-, Feuer- und Seebestattung • firmeneigene Seebestattungsreederei
Strepelstr. 9/10 • Tel.: 200 30 31 • Warnowallee 10 • Tel.: 7 78 71 50
www.niemals-geht-man-so-ganz.de

Städtischer ANZEIGER
www.staedtischer-anzeiger.de